

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN



Wien, am 29.08.2012

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – RECHT
Herrengasse 7
1014 Wien

Per Email

Stellungnahme der Israelitischen Kultusgemeinde Wien zum Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2012 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird; GZ BMI –LR 1365/0015-III/1/2012

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien erlaubt sich, innerhalb offener Frist zu dem oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Änderung des Personenstandsgesetzes:

1. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch den vorgelegten Entwurf das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen wird.

Dies ist umso mehr befremdend, als auf diese ersatzlose Streichung weder im Gesetzesentwurf noch in den erläuternden Bemerkungen eingegangen wird und diese Streichung daher für einen nicht mit der Materie Vertrauten nicht ersichtlich ist.

2. Durch das ersatzlose Streichen dieses „Datums“ der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verschwinden die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aus der öffentlichen Wahrnehmung.

Damit verbunden entfällt auch die Möglichkeit, sich öffentlich zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu bekennen bei Änderungen des Personenstandes.

3. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien lehnt daher diesen Gesetzesentwurf, soweit dadurch die Rechtsstellung der Israelitischen Kultusgemeinden bzw. der Israelitischen Religionsgesellschaft betroffen ist, ab.

Im Hinblick auf die oben angesprochenen Überlegungen wird ersucht, den Rechtsbestand soweit er die Religionsbekenntnisdaten betrifft, unverändert zu lassen und auch das zur Pflege der Daten der Mitglieder erforderliche Einsichtsrecht (§ 37 Abs 1 Z 3 des Personenstandsgesetzes) beizubehalten.

4. Zu § 47 des Entwurfs für ein Personenstandsgesetz:

§ 47 schränkt die Datenverwendung und damit die Datenauskunft auf Einrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen ein.

Damit entfiele das bisherige Einsichtsrecht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 37 Abs 1 Z 3 des derzeit geltenden Personenstandsgesetzes.

Da die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aber weiterhin die Altmatriken führen sollen, benötigen sie auch ein Einsichtsrecht, um die Richtigkeit der zu pflegenden Daten zu gewähren.

Weshalb dieses Einsichtsrecht in Zukunft nur dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern sowie gesetzlichen Interessensvertretungen zustehen soll, aber nicht mehr den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts, die auch zur Altmatrikenführung verpflichtet sind, ist nicht nachvollziehbar und wäre eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung.

5. Zu § 72 des Entwurfs für ein Personenstandsgesetz:

Eine Ungleichbehandlung ergibt sich auch daraus, dass gemäß § 72 Abs 1 des Entwurfes das derzeitige Personenstandsgesetz für Menschen, die vor dem 1.1.1939 geboren wurden, weiter gelten soll („für die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatrikeln sowie Ausstellung von Urkunden aus Altmatrikeln“).

Auch das könnte eventuell als verfassungsrechtlich bedenkliche unsachliche Differenzierung betrachtet werden.

Es bleibt zu wünschen, dass bei Gesetzesvorhaben, die die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in einem solchen Ausmaß betreffen, vor Beginn des Begutachtungsverfahrens das Gespräch mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften gesucht wird.


ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINSCHAFT WIEN

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsabteilung

1010 Wien, Seitenstettengasse 4

Tel.: 01 / 531 04 - 4



Mag.ª Andrea Peterseil
Leiterin der Rechtsabteilung
Israelitische Kultusgemeinde Wien